

# Textilbedingungen (TB)

der

Conrad Electronic SE  
Klaus-Conrad-Straße 1  
92240 Hirschau  
-nachfolgend "Conrad" genannt

gegenüber

.....  
.....  
.....

-nachfolgend "Lieferant" genannt-

Lieferantennummer: .....

## **1. Anforderungen an Textilien / Handschuhe / Schuhe**

Zur Erfüllung der rechtlichen Forderungen zur Kennzeichnung von textilen Produkten sind nachstehende Anforderungen zwingend erforderlich.

## **2. Label zur Materialauszeichnung bei Textilien:**

- Alle Bekleidungsartikel müssen mit einem eingenähten Label/Fahne ausgezeichnet werden.
- Alle Textilien müssen mit den genormten Pflegekennzeichen / Waschanleitungen ausgezeichnet werden.
- Alle zertifizierten Textilien, die DIN- / EN-Normen entsprechen, müssen mit den bezifferten Normen und Piktogrammen auf dem Label ausgezeichnet werden.
- Für Produkte mit TÜV / CE-Kennzeichnung werden eine CE-Konformitätserklärung bzw. die TÜV-Dokumente in Kopie zur Ablage bei Conrad benötigt.
- Alle Angaben müssen auf einem Label übersichtlich aufgedruckt sein. Üblicherweise werden die Label bei Textilien entweder in der rechten unteren Innennaht, in der oberen inneren Kragenmitte oder in einer Innentasche fest angenäht.
- Für alle dunkel eingefärbten Produkte wird ein schriftliches AZO-frei-Testat in Kopie zur Ablage bei Conrad benötigt. Sollte ein solches Testat nicht vorliegen, wird Conrad auf Kosten des Lieferanten einen Artikeltest bei einem dafür autorisierten Institut durchführen lassen.
- Da die Conrad Gruppe in verschiedenen Länder vertreten ist, sollten die Materialzusammensetzung sowie die gültige Größe am Label bzw. – wenn zusätzlich in Papierform der Ware Produkthinweise beigefügt sind - folgende Sprachen enthalten:

Deutsch	Englisch	Französisch	Niederländisch
Polnisch	Slowenisch	Slowakisch	Tschechisch
Ungarisch	Italienisch	Spanisch	Schwedisch
Russisch			

Weitere bereits vorhandene Sprachen:

.....

Die Sprachen Deutsch, Englisch, Französisch, Niederländisch, Polnisch und Italienisch sind Pflicht, soweit keine abweichende Regelung in einem Rahmenvertrag mit Conrad vereinbart wurde.

## **3. Auszeichnung von Handschuhen:**

- Für Handschuh-Produkte mit TÜV / CE-Kennzeichnung werden eine CE-Konformitätserklärung bzw. die TÜV-Dokumente in Kopie zur Ablage bei Conrad benötigt.
- Alle zertifizierten Handschuh-Produkte, die DIN- / EN-Normen entsprechen, sollten auf der Manschette mit den bezifferten Normen und Piktogrammen / CE-Zeichen ausgezeichnet werden oder mit einem Beipackzettel versehen werden. Zusätzlich sollten diese Informationen auch bei Kartonverpackungen außen aufgedruckt sein.
- Für alle dunkel eingefärbten Produkte wird ein schriftliches AZO-frei-Testat in Kopie zur Ablage bei Conrad benötigt.
- Handschuhgrößen sollten bei textilen Handschuhen auf der Manschette aufgedruckt sein oder durch ein eingenähtes Größenlabel leicht erkennbar sein; bei Einweghandschuhen auf den jeweiligen Verpackungskartons aufgedruckt werden.

#### **4. Auszeichnung von Schuhen:**

- Alle zertifizierten Schuh-Produkte, die DIN- / EN-Normen entsprechen, müssen auf der Unterseite der Lasche mit den bezifferten Normen und Piktogrammen / CE-Zeichen ausgezeichnet werden. Zusätzlich sollten diese Informationen auch bei Kartonverpackungen außen aufgedruckt sein oder mit einem Beipackzettel im Karton versehen werden.
- Der Größeneindruck wird üblicherweise an der Innenseite des Schuhs angebracht. Zusammengehörende Paare werden zusätzlich mit gleichlautenden Nummern kenntlich gemacht.

#### **5. Zur Verpackung von Textilien / Handschuhe / Schuhen:**

- Jeder Artikel muss in einer Einzelverpackung (Folie oder Karton) versandsicher verschlossen angeliefert werden.
- Sollte die entsprechende Größe des Artikels nicht sichtbar sein, ist die Größe deutlich lesbar auf der Verpackung anzubringen.
- Die Verkaufsverpackung muss mit einem GTIN-Code 13 gekennzeichnet sein.

#### **6. Zur Bedienungsanleitung:**

- Sofern eine Bedienungsanleitung für den Artikel notwendig ist, muss diese Anleitung ab Werk beigelegt werden.
- Da die Conrad Gruppe in verschiedenen Länder vertreten ist, sollten die Bedienungsanleitungen folgende Sprachen enthalten:

Deutsch	Englisch	Französisch	Niederländisch
Polnisch	Slowenisch	Slowakisch	Tschechisch
Ungarisch	Italienisch	Spanisch	Schwedisch
Russisch			

Weitere bereits vorhandene Sprachen:

.....  
Die Sprachen Deutsch, Englisch, Französisch, Niederländisch, Polnisch und Italienisch sind Pflicht, soweit keine abweichende Regelung in einem Rahmenvertrag mit Conrad vereinbart wurde.